EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.2.2019
COM(2019) 95 final

ANNEX

ANHANG

zum

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und der Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG)

Zweite Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete
Erste Hochwasserrisikomanagementpläne

{SWD(2019) 30 final} - {SWD(2019) 31 final} - {SWD(2019) 32 final} -
{SWD(2019) 33 final} - {SWD(2019) 34 final} - {SWD(2019) 35 final} -
{SWD(2019) 36 final} - {SWD(2019) 37 final} - {SWD(2019) 38 final} -
{SWD(2019) 39 final} - {SWD(2019) 40 final} - {SWD(2019) 41 final} -
{SWD(2019) 42 final} - {SWD(2019) 43 final} - {SWD(2019) 44 final} -
{SWD(2019) 45 final} - {SWD(2019) 46 final} - {SWD(2019) 47 final} -
{SWD(2019) 48 final} - {SWD(2019) 49 final} - {SWD(2019) 50 final} -
{SWD(2019) 51 final} - {SWD(2019) 52 final} - {SWD(2019) 53 final} -
{SWD(2019) 54 final} - {SWD(2019) 55 final} - {SWD(2019) 56 final} -
{SWD(2019) 57 final} - {SWD(2019) 58 final} - {SWD(2019) 59 final} -
{SWD(2019) 60 final} - {SWD(2019) 61 final} - {SWD(2019) 62 final} -
{SWD(2019) 63 final} - {SWD(2019) 64 final} - {SWD(2019) 65 final} -
{SWD(2019) 66 final} - {SWD(2019) 67 final} - {SWD(2019) 68 final} -
{SWD(2019) 69 final} - {SWD(2019) 70 final} - {SWD(2019) 71 final} -
{SWD(2019) 72 final} - {SWD(2019) 73 final} - {SWD(2019) 74 final} -
{SWD(2019) 75 final} - {SWD(2019) 76 final} - {SWD(2019) 77 final} -
{SWD(2019) 78 final} - {SWD(2019) 79 final} - {SWD(2019) 80 final} -
{SWD(2019) 81 final} - {SWD(2019) 82 final} - {SWD(2019) 83 final} -
{SWD(2019) 84 final}

ANHANG

zum

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und der Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG)

Zweite Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete
Erste Hochwasserrisikomanagementpläne

Empfehlungen der Kommission zu den zweiten Bewirtschaftungsplänen und den ersten Managementplänen

[Die vollständigen Listen der Empfehlungen wurden in die diesem Dokument beigefügten nationalen Bewertungen aufgenommen.]

Mitgliedstaat	**Empfehlungen für die Erarbeitung der 3. Bewirtschaftungspläne**	**Empfehlungen für die Erarbeitung der 2. Managementpläne**
Österreich (AT)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Österreich insbesondere Folgendes empfohlen: • Gewährleistung der fristgemäßen Verabschiedung der 3. Bewirtschaftungspläne. • Gewährleistung der Kontinuität, Wirksamkeit und angemessenen Finanzierung der Durchführung der für die fristgemäße Verwirklichung der Ziele der WRR erforderlichen Maßnahmen. Dabei sollte ein besonderer Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Eindämmung der signifikanten hydromorphologischen Belastungen liegen. • Ehrgeizige und pragmatische Vorgehensweise bei der Bekämpfung der chemischen Verschmutzung und Abkehr von Maßnahmen, die lediglich der Gewinnung	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Österreich insbesondere Folgendes empfohlen: • Erarbeitung messbarer Ziele für die Managementpläne und Verknüpfung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit diesen Zielen, sodass die erzielten Fortschritte bewertet werden können. • Erläuterung der Auswahl und Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen, indem beispielsweise dargelegt wird, wie die unterschiedlichen Einflussfaktoren bei den Entscheidungen gewichtet wurden (einschließlich der Kosten-Nutzen-Analyse, der Wirksamkeit und des Klimawandels). • Erarbeitung einer ausführlicheren Methodik für die Beurteilung der Kosteneffizienz der vorgeschlagenen

	von Erkenntnissen dienen. • Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 9 zur Kostendeckung, einschließlich der Berechnung und Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten.	Maßnahmen insgesamt und Vorlage weiterer Informationen über die Kosten und die jeweiligen Finanzierungsquellen. • Sicherstellung geeigneter Querverweise zwischen den Managementplänen, den vorläufigen Hochwasserrisikobewertungen, den APSFR sowie den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten und Gewährleistung, dass sie allen Interessenträgern und der Öffentlichkeit jederzeit in einem geeigneten Format, darunter auch digital, zur Verfügung stehen.
Belgien (BE)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Belgien insbesondere Folgendes empfohlen: • Festlegung klarer finanzieller Verpflichtungen für die Durchführung der Maßnahmenprogramme. • Feinabstimmung seiner Strategie für die Verwirklichung der Ziele der WRR und Verbesserung der technischen Durchführbarkeit seiner nächsten Bewirtschaftungspläne durch eine enge Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Betrieben und den für die Umsetzung der GAP auf nationaler Ebene zuständigen Behörden sowie die Sicherstellung stärkerer Synergien zwischen den Zielen der WRR und allen einschlägigen politischen Maßnahmen und Instrumenten (z. B. dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, der 1. Säule der GAP, der Nitratrichtlinie usw.), die auf nationaler Ebene umgesetzt werden. • Ehrgeizige und pragmatische Vorgehensweise bei der Bekämpfung der chemischen Verschmutzung durch die Erarbeitung eines stärker auf die einzelnen Stoffe abstellenden Konzepts für Oberflächen- und	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Belgien insbesondere Folgendes empfohlen: • Ausführlichere Beschreibung der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels auf das Auftreten von Überschwemmungen auf der Grundlage der verfügbaren Studien. • Bereitstellung eines Überblicks über die Kosten der Maßnahmen und die erwarteten Finanzierungsquellen. • Einbeziehung der Kosten-Nutzen-Analyse (z. B. bei der Priorisierung der Maßnahmen, die sich dafür eignen) in die Managementpläne und Vorlage einer aussagekräftigen Beschreibung der herangezogenen Methode. • Gewährleistung der Koordinierung mit der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.

	Grundwasserkörper mit Schwerpunkt auf prioritären Stoffen sowie flussspezifischen und grundwasserspezifischen Schadstoffen. • Gegebenenfalls Durchführung einer auf einer klar erläuterten Methodik basierenden Kosten-Nutzen-Analyse der vorgeschlagenen Maßnahmen und Erläuterung, inwiefern sich diese auf die Auswahl und Priorisierung der Maßnahmen ausgewirkt hat. • Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 9 zur Kostendeckung, einschließlich der Berechnung und Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten.	
Bulgarien (BG)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Bulgarien insbesondere Folgendes empfohlen: • Weitere Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit durch die Entwicklung harmonisierter Konzepte für die Beurteilung des Zustands gemeinsamer Wasserkörper und Durchführung besser koordinierter Beurteilungen und Maßnahmenprogramme, um die fristgemäße Verwirklichung der Ziele der WRR zu gewährleisten. • Verbesserung der eigenen Überwachungskapazitäten mit Blick auf eine geringere Abhängigkeit vom Urteil Sachverständiger bei der Beurteilung des ökologischen Zustands/Potenzials seiner Wasserkörper. • Stützung der Inanspruchnahme von Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 7 WRR auf eine gründliche Beurteilung aller Schritte entsprechend den Anforderungen der WRR und transparente Angabe der Gründe für die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach Artikel 4	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Bulgarien insbesondere Folgendes empfohlen: • Verbesserung der Ausarbeitung von Zielen und Maßnahmen durch die Angabe klarer Zeitpläne für deren Verwirklichung bzw. Durchführung. • Ausführlichere Beschreibung der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels auf das Auftreten von Überschwemmungen und Gewährleistung der Koordinierung mit der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, sobald diese verabschiedet wurde. • Gegebenenfalls Durchführung einer auf einer klar erläuterten Methodik basierenden Kosten-Nutzen-Analyse der vorgeschlagenen Maßnahmen und Erläuterung, inwiefern sich diese auf die Auswahl und Priorisierung der Maßnahmen ausgewirkt hat.

	Absatz 7 WRR für alle FGE. • Gewährleistung einer verbesserten Einhaltung von Artikel 5 der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser – insbesondere in Großstädten – im Hinblick auf das Erfordernis einer weitergehenden Behandlung von Abwasser, das in empfindliche Gebiete eingeleitet werden soll. • Umfassende Beurteilung der Defizite hinsichtlich der Schadstoffbelastung aus diffusen landwirtschaftlichen Quellen (Nährstoffe, Agrochemikalien, Sedimente, organische Stoffe) für alle Gewässer in allen seinen FGE und direkte Verknüpfung der Ergebnisse mit den vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen (wie in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe h WRR vorgeschrieben). Diese Maßnahmen sollten spezifisch sein, eine klare Rechtsgrundlage haben und geeignete Überwachungs- und Inspektionsregelungen umfassen. • Gewährleistung einer eindeutigen Unterscheidung zwischen Wasserknappheit und Dürren in der Wasserpolitik und Sicherstellung der Verabschiedung eines Dürremanagementplans oder eines Plans für die Zuteilung und Bewirtschaftung von Wasserressourcen.	
Zypern (CY)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Zypern insbesondere Folgendes empfohlen: • Weiterer Ausbau seiner Kapazitäten für die Beurteilung des Zustands aller Gewässerkategorien (einschließlich der Hoheitsgewässer), um den Anteil der Gewässer, deren Zustand unbekannt ist, zu verringern und eine bessere Beurteilung des Vorkommens prioritärer Stoffe zu gewährleisten. • Überwachung seiner Wasserkörper in einer Weise, die	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Zypern insbesondere Folgendes empfohlen: • Erläuterung der Auswahl und Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen, indem beispielsweise dargelegt wird, wie die unterschiedlichen Einflussfaktoren bei den Entscheidungen gewichtet wurden (einschließlich der Kosten-Nutzen-Analyse, der Wirksamkeit und des Klimawandels). • Festlegung von Referenzwerten und einschlägigen

	eine hinreichende zeitliche Auflösung und räumliche Abdeckung gewährleistet, um sie alle zu klassifizieren (nach Möglichkeit in Kombination mit tragfähigen Gruppierungs-/Extrapolationsmethoden). • Verstärkte Verbrauchsmessung (insbesondere für die Landwirtschaft), um die Bestimmung des mengenmäßigen Zustands der Wasserkörper zu verbessern und die übermäßige Entnahme von Grundwasser insbesondere durch unregulierte Eigenentnahmen sowie infolge unzureichend auf die Umweltanforderungen abgestimmter Genehmigungen zu verringern.	Indikatoren für die Beurteilung der bei der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen erzielten Fortschritte. • Systematische Prüfung der Möglichkeiten für die Durchführung naturnaher Lösungen (einschließlich Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Wasserrückhaltung), die als Alternative zu Aushubarbeiten und Veränderungen von Flussufern und betten durch „graue Infrastruktur“ herangezogen werden, wann immer dies möglich ist.
Tschechische Republik (CZ)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus ihren 2. Bewirtschaftungsplänen wird der Tschechischen Republik insbesondere Folgendes empfohlen: • Gewährleistung einer verbesserten Überwachung, insbesondere einer hinreichenden Zahl von Wasserkörpern und einer geeigneten Erfassung aller relevanten Qualitätskomponenten. Die operative Überwachung der Seen sollte verbessert und enger mit der Analyse der Belastungen und Auswirkungen verknüpft werden. In allen Gewässerkategorien sollten hydromorphologische Qualitätskomponenten überwacht werden. • Verbesserung der Verlässlichkeit der Beurteilung des ökologischen Zustands/Potenzials und insbesondere der Beurteilungsmethoden für hydromorphologische Komponenten; Verknüpfung der physikalisch-chemischen Grenzwerte mit den entsprechenden biologischen Qualitätskomponenten in Flüssen. • Bessere Begründung der Inanspruchnahme der	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus ihren 1. Managementplänen wird der Tschechischen Republik insbesondere Folgendes empfohlen: • Erarbeitung messbarer Ziele für die Managementpläne und Verknüpfung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit diesen Zielen, sodass die erzielten Fortschritte bewertet werden können. • Vorlage einer Kostenschätzung für jede Maßnahme und eines Gesamtbudgets für alle Maßnahmen unter Angabe, ob dieses sowohl die Investitions- als auch die Betriebskosten umfasst. • Beschreibung der Methode für die Priorisierung der Maßnahmen und Vorlage eindeutiger Informationen über die für die Kosten-Nutzen-Beurteilung der Maßnahmen herangezogenen Methoden. • Gewährleistung der Koordinierung mit der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.

	Ausnahmen nach Artikel 4 Absätze 4 und 5; klare Unterscheidung zwischen diesen Ausnahmen. Dies ist besonders wichtig, da eine erhebliche Zahl von Wasserkörpern den Erwartungen zufolge erst nach 2027 die Ziele der WRR erreichen wird und Ausnahmen in großem Maßstab zur Anwendung kommen. • Quantifizierung der für die Verwirklichung der Ziele der WRR erforderlichen Reduzierung der Schadstoffbelastung, der Auswirkungen der Minderungsmaßnahmen bezüglich der landwirtschaftlichen Quellen der Wasserverunreinigung in den einzelnen Einzugsgebieten sowie des Beitrags der bereits im Rahmen der Nitratrichtlinie und der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser ergriffenen Maßnahmen und Ermittlung der weiteren Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele vollständig zu erreichen. • Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 9 zur Kostendeckung, einschließlich der Berechnung und Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten.	
Deutschland (DE)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Deutschland insbesondere Folgendes empfohlen: • Verbesserung der Trendüberwachung aller relevanten Stoffe in allen FGE, sodass eine hinreichende zeitliche Auflösung und räumliche Abdeckung gewährleistet ist. • Verbesserung der Begründung der Inanspruchnahme der Ausnahmen nach Artikel 4 Absätze 4 und 5, insbesondere der Begründung unverhältnismäßiger Kosten.	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Deutschland insbesondere Folgendes empfohlen: • Erarbeitung messbarer Ziele (Zeitrahmen, Indikatoren) und Festlegung klarer Kriterien für signifikante nachteilige Auswirkungen von Überschwemmungen. • Ausführlichere Beschreibung der Maßnahmen in den Plänen, darunter auch des Umfangs ihres Beitrags zu den Zielen und ihrer Finanzierung. • Erläuterung der Auswahl und Priorisierung der

	• Vollständige Durchführung einer umfassenden Beurteilung der Defizite im Hinblick auf die Schadstoffbelastung aus landwirtschaftlichen diffusen Quellen in allen Gewässern aller FGE und direkte Verknüpfung der Ergebnisse mit Minderungsmaßnahmen. Es sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Verschmutzung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen zu verhindern. • Erwägung der Erarbeitung von Dürremanagementplänen für Gebiete mit einem erhöhten Dürrerisiko.	vorgeschlagenen Maßnahmen, indem beispielsweise dargelegt wird, wie die unterschiedlichen Einflussfaktoren bei den Entscheidungen gewichtet wurden (einschließlich der Kosten-Nutzen-Analyse, der Wirksamkeit und des Klimawandels). • Gewährleistung der Koordinierung mit der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.
Dänemark (DK)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Dänemark insbesondere Folgendes empfohlen: • Klärung der Verteilung signifikanter Belastungen auf die unterschiedlichen Sektoren, um in der Lage zu sein, die geeigneten Minderungsmaßnahmen zu ermitteln. • Verbesserung der Überwachung von Oberflächengewässern durch die Erfassung aller relevanten biologischen, physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten für alle Gewässerkategorien und Ausweitung des Anteils der auf einzugsgebietsspezifische Schadstoffe überwachten Wasserkörper. • Abschluss der Entwicklung von Beurteilungsmethoden für alle biologischen Qualitätskomponenten in allen Gewässerkategorien, darunter auch von Methoden zur Feststellung von Nährstoffen in Flüssen, und Einbeziehung hydromorphologischer Qualitätskomponenten in die Einstufung des ökologischen Zustands.	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Dänemark insbesondere Folgendes empfohlen: • Bereitstellung weiterer und kohärenterer Informationen über das Verfahren für die Erarbeitung der Managementpläne, einschließlich Angaben dazu, inwiefern dabei die vorläufigen Hochwasserrisikobewertungen sowie die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten berücksichtigt wurden. Gewährleistung der Koordinierung mit der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. • Erwägung eines einheitlicheren Konzepts für die unterschiedlichen Managementpläne, da sich diese gegenwärtig stark unterscheiden (im Hinblick auf die Strategie und Detailtiefe). Hierzu sollte ein intensiverer Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden in Betracht gezogen werden. • Bereitstellung weiterer Einzelheiten zu den Kosten und Finanzierungsquellen der Maßnahmen und Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse, wann immer dies möglich ist. Bereitstellung weiterer Informationen über die

		Priorisierung der Maßnahmen, einschließlich der herangezogenen Kriterien. Bereitstellung von Informationen über die für die Überwachung der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen herangezogenen Mechanismen in allen Managementplänen.
Estland (EE)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Estland insbesondere Folgendes empfohlen: • Gewährleistung, dass für alle relevanten Qualitätskomponenten für alle Oberflächengewässer Bezugsbedingungen festgelegt werden. • Fertigstellung der Bestandsaufnahmen der Emissionen, Einleitungen und Verluste chemischer Stoffe. • Intensivierung der Bemühungen um die Beurteilung des Zustands aller Wasserkörper, Anhebung des Konfidenzniveaus der Zustandsbeurteilung und Verringerung des Anteils der Wasserkörper, deren Zustand unbekannt ist. Die Überwachung sollte eine hinreichende zeitliche Auflösung und räumliche Abdeckung gewährleisten (darunter auch in Biota). • Bessere Begründung von Ausnahmen durch die Entwicklung und Anwendung eindeutiger Kriterien für die Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 und deren klare Abgrenzung von den im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 5 herangezogenen Kriterien und Begründungen.	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Estland insbesondere Folgendes empfohlen: • Erarbeitung spezifischer und messbarer Ziele für die Managementpläne und Beschreibung des Verfahrens für die Festlegung der Ziele. • Bereitstellung ausführlicherer Informationen über die Kosten der Durchführung der Maßnahmen in den einzelnen BWE und ihre Zeitpläne. Bereitstellung von Fortschrittsindikatoren. Beschreibung der für die Kosten-Nutzen-Analyse herangezogenen Methodik und Darstellung der Ergebnisse in den Managementplänen.
Griechenland (EL)	*Die Bewirtschaftungspläne wurden nicht fristgemäß gemeldet und daher nicht in die Bewertung der Kommission aufgenommen.*	*Die Managementpläne wurden nicht fristgemäß gemeldet und daher nicht in die Bewertung der Kommission aufgenommen.*

Spanien (ES)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Spanien insbesondere Folgendes empfohlen: • Sicherstellung der fristgemäßen Verabschiedung der nächsten Bewirtschaftungspläne unter Einhaltung der die öffentliche Konsultation betreffenden Anforderungen. • Verstärkter Einsatz von Durchflussmessern, um sicherzustellen, dass alle Entnahmen gemessen und registriert werden und die Genehmigungen an die verfügbaren Ressourcen angepasst werden; Sicherstellung, dass die Nutzer den für die Einzugsgebiete zuständigen Behörden regelmäßig die tatsächlich entnommenen Mengen melden, insbesondere in den Einzugsgebieten, die in erheblichem Maße durch Entnahmen belastet sind. • Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 9 zur Kostendeckung, einschließlich der Berechnung und Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten. • Sicherstellung, dass die für geschützte Lebensräume und Arten geltenden quantitativen und qualitativen Erfordernisse ermittelt und in spezifische Ziele für jedes Schutzgebiet umgesetzt werden; Festlegung einschlägiger Überwachungstätigkeiten und Maßnahmen. • Gewährleistung, dass neue Dürremanagementpläne verabschiedet werden.	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Spanien insbesondere Folgendes empfohlen: • Zügige Verabschiedung der Managementpläne für die Kanarischen Inseln und Sicherstellung der fristgemäßen Verabschiedung der nächsten Managementpläne. • Verbesserung der Erläuterung und Dokumentation des Verfahrens für die Priorisierung der Ziele, z. B. Erklärung, welche Einrichtungen und Interessenträger daran beteiligt waren und welche Gründe für die Entscheidung über eine hohe oder niedrige Priorität der einzelnen Ziele angeführt wurden. Entwicklung messbarer Ziele und Indikatoren für die Auswirkungen der Maßnahmen, um das Verfahren der Fortschrittsbeurteilung zu unterstützen. • Darstellung der Methodik für die Kosten-Nutzen-Beurteilung der Maßnahmen und Erläuterung der Durchführung und der Ergebnisse dieser Analyse. • Berücksichtigung des Klimawandels, einschließlich einer systematischen Einbeziehung der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.
Finnland (FI)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Finnland insbesondere Folgendes empfohlen: • Gewährleistung einer verbesserten Überwachung der	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Finnland insbesondere Folgendes empfohlen: • Festlegung eines eindeutigen Zeitplans für die

	Oberflächengewässer, sodass für alle Wasserkörper alle relevanten Qualitätskomponenten einschließlich der hydromorphologischen Qualitätskomponenten und bei Küstengewässern die einzugsgebietsspezifischen Schadstoffe berücksichtigt werden. • Verbesserung der Trendüberwachung aller relevanten Stoffe in allen FGE, sodass eine hinreichende zeitliche Auflösung und räumliche Abdeckung gewährleistet ist. • Sicherstellung einer gründlichen Beurteilung der vorgeschlagenen neuen Änderungen im Einklang mit den Erfordernissen der WRR, da davon auszugehen ist, dass die Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand unter Umständen keine Beurteilung nach Artikel 4 Absatz 7 erforderlich macht. • Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 9 zur Kostendeckung, einschließlich der Berechnung und Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten. • Gegebenenfalls erneute Erwägung der Erarbeitung von Dürremanagementplänen auf der Grundlage der Prävalenz von infolge des Klimawandels auf lokaler Ebene oder in Teileinzugsgebieten auftretenden Dürreperioden.	Verwirklichung der Ziele in den Managementplänen. • Herstellung einer engeren Verknüpfung zwischen den Zielen und Maßnahmen und eindeutige Angabe, ob die geplanten Maßnahmen für die Verwirklichung der Ziele ausreichen. • Gewährleistung der Koordinierung mit der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.
Frankreich (FR)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Frankreich insbesondere Folgendes empfohlen: • Bessere Begründung der Inanspruchnahme der Ausnahmen nach Artikel 4 Absätze 4 und 5 sowie Überprüfung und Aktualisierung der Begründungen, um sicherzustellen, dass alle möglichen Maßnahmen durchgeführt werden.	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Frankreich insbesondere Folgendes empfohlen: • Bereitstellung ausführlicherer Informationen über die vor der Erarbeitung der Managementpläne durchgeführten Schritte, einschließlich zusammenfassender Karten und Texte zu den APSFR und Hinweisen darauf, wo diese zugänglich sind. Gewährleistung der Koordinierung mit der

	• Verbesserung des Vorgehens gegen die Verschmutzung durch Nährstoffe sowie Beurteilung und Meldung der erwarteten Wirkung der Maßnahmen. • Intensivierung der Bemühungen um die Durchführung und Meldung hydromorphologischer Maßnahmen für alle von hydromorphologischen Belastungen betroffenen Wasserkörper und alle FGE, sodass auch den internationalen Verpflichtungen zur Beseitigung der Hindernisse für die Durchgängigkeit von Flüssen entsprochen wird. • Erwägung der Erarbeitung von Dürremanagementplänen für Gebiete mit einem erhöhten Dürrerisiko.	nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. • Weitestmögliche Entwicklung von Zielen mit spezifischen und messbaren Komponenten und Herstellung einer eindeutigen Verknüpfung zwischen hoch- und nachrangigen Zielen sowie zwischen Maßnahmen und Zielen. • Bereitstellung zusätzlicher Informationen über die Maßnahmen in den Managementplänen, einschließlich der Kosten und Finanzierungsquellen, Einzelheiten zur Lage und Informationen über die Priorisierung und die Überwachung der Fortschritte.
Kroatien (HR)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Kroatien insbesondere Folgendes empfohlen: • Intensivierung der Tätigkeiten zur Ermittlung von Belastungen, insbesondere in Übergangs- und Küstengewässern. • Entwicklung einer geeigneten Methodik für die Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper. Die Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper sollte allen Erfordernissen nach Artikel 4 Absatz 3 entsprechen; zudem sollte eine Methodik für die Bestimmung des ökologischen Potenzials festgelegt werden. • Bereitstellung aller relevanten Informationen über die Einhaltung der Rechtsvorschriften und den Zeitplan bis zur Einhaltung der Vorschriften durch die Gemeinden im Einklang mit der Richtlinie 91/271/EWG: Gewährleistung der Einhaltung der in Artikel 5 der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Kroatien insbesondere Folgendes empfohlen: • Vorlage spezifischer und messbarer Ziele für das Hochwasserrisikomanagement und eindeutige Verknüpfung der Maßnahmen mit den Zielen. Angabe der Referenzwerte, anhand derer die Fortschritte überwacht werden können. • Erläuterung der Auswahl und Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen, indem beispielsweise dargelegt wird, wie die unterschiedlichen Einflussfaktoren bei den Entscheidungen gewichtet wurden (einschließlich der Kosten-Nutzen-Analyse, der Wirksamkeit und des Klimawandels). • Bereitstellung weiterer Einzelheiten des Konzepts für die öffentliche Konsultation und die aktive Einbindung der Interessenträger.

	Abwasser verankerten Vorschriften über eine weitergehende Behandlung, insbesondere in Großstädten. • Erwägung zusätzlicher, über die Anforderungen der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser und der Richtlinie über Industrieemissionen hinausgehender Maßnahmen gegen die Verschmutzung durch Punktquellen, um die Ziele der WRR zu erreichen, und Abschluss der Bestimmung der Schlüsselmaßnahmen für diffuse Quellen. • Gewährleistung der Einführung von Entnahmebegrenzungen sowie der Erhebung und Meldung von Informationen über Wassernutzungen, Wasserverbrauch und Trends; Erwägung des Einsatzes von Maßnahmen der natürlichen Wasserrückhaltung, um das Risiko einer Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Schadstoffe aus der Landwirtschaft einzudämmen, Erwägung der Verabschiedung eines oder mehrerer Dürremanagementpläne und Fortsetzung der Überprüfung der vorhandenen Begrenzungen, um sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Verfahren keine hydromorphologischen Belastungen bewirken, und gegebenenfalls Aktualisierung der Begrenzungen.	
Ungarn (HU)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Ungarn insbesondere Folgendes empfohlen: • Intensivierung der Bemühungen um die Beurteilung des Zustands aller Wasserkörper, Anhebung des Konfidenzniveaus der Zustandsbeurteilung und Verringerung des Anteils der Wasserkörper, deren Zustand unbekannt ist. Die Überwachung sollte eine	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Ungarn insbesondere Folgendes empfohlen: • Entwicklung von Zielen, für deren Verwirklichung konkrete quantitative Zielwerte, Standorte und Zeitpläne festgelegt sind. • Klarstellungen bezüglich der Zahl der Maßnahmen, des Zusammenhangs zwischen den in den Managementplänen

	hinreichende zeitliche Auflösung und räumliche Abdeckung gewährleisten. • Bei der Beurteilung des Zustands sollten alle prioritären Stoffe in der entsprechenden Matrix berücksichtigt werden. Wird eine andere Matrix herangezogen, sollte dies erläutert werden. • Verringerung der Unsicherheit bei der Ausweisung erheblich veränderter und künstlicher Wasserkörper durch eine verbesserte Überwachung, bessere Daten über hydromorphologische Belastungen und ein tieferes Verständnis der Auswirkungen der biologischen Qualitätskomponenten. Gewährleistung der Einhaltung aller Anforderungen von Artikel 4 Absatz 3 bei der Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper. • Sicherstellung, dass Entnahmen wirksamen Genehmigungen, Verbrauchsmessungen und Begrenzungen unterliegen. • Gewährleistung einer eindeutigen Unterscheidung zwischen Wasserknappheit und Dürren in der Wasserpolitik und Sicherstellung der Verabschiedung eines Dürremanagementplans.	verankerten Maßnahmen und anderen, als vorläufig ausgewiesenen Maßnahmen sowie ihrer Priorisierung. • Einbeziehung einer Schätzung der Kosten aller Maßnahmen in die nächsten Managementpläne. • Gewährleistung der Koordinierung mit der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.
Irland (IE)	*Die Bewirtschaftungspläne wurden nicht fristgemäß gemeldet und daher nicht in die Bewertung der Kommission aufgenommen.*	*Die Managementpläne wurden nicht fristgemäß gemeldet und daher nicht in die Bewertung der Kommission aufgenommen.*
Italien (IT)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Italien insbesondere Folgendes empfohlen: • Harmonisierung der unterschiedlichen regionalen Konzepte, insbesondere für die Bestimmung der Signifikanz von Belastungen.	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Italien insbesondere Folgendes empfohlen: • Entwicklung spezifischer und messbarer Ziele für die Managementpläne und Verknüpfung von Zielen und Maßnahmen.

	• Bereitstellung aussagekräftiger Informationen über Umfang und Zeitplan der im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen, sodass klar ersichtlich ist, wie die Ziele erreicht werden sollen. In den Bewirtschaftungsplänen sollte eine systematische Priorisierung der Maßnahmen vorgenommen werden. • Gewährleistung, dass die dritten Bewirtschaftungspläne eindeutigere Informationen über die Finanzierungsquellen des Maßnahmenprogramms beinhalten. • Verstärkung der Verbrauchsmessung für alle Entnahmen und Überprüfung des Systems für die Erteilung von Entnahmegenehmigungen. Gewährleistung von Maßnahmen gegen illegale Entnahmen insbesondere in FGE, in denen Wasserknappheit ein relevantes Problem darstellt. • Eindämmung der Einleitung von kommunalem Abwasser und Sicherstellung, dass die geplanten Maßnahmen ausreichen, um die Ziele der WRR (und der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser) in allen FGE zu erreichen. • Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 9 zur Kostendeckung, einschließlich der Berechnung und Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten. • Gewährleistung, dass auch für die FGE Sizilien ein Dürremanagementplan verabschiedet wird.	• Durchgängige Erläuterung der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen in den Managementplänen und Bereitstellung ausführlicherer Informationen über die Finanzierung der Maßnahmen. • Ausweitung der Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen bei der Auswahl und Priorisierung der Maßnahmen, wann immer dies möglich ist. • Gewährleistung der Koordinierung mit der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.
Litauen (LT)	*Die Bewirtschaftungspläne wurden nicht fristgemäß gemeldet und daher nicht in die Bewertung der Kommission aufgenommen.*	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Litauen insbesondere Folgendes empfohlen: • Klärung des rechtlichen Status der Managementpläne. Gewährleistung, dass in den Managementplänen, den

		vorläufigen Hochwasserrisikobewertungen, den APSFR sowie den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten gegebenenfalls Querverweise eingefügt werden und sie allen Betroffenen und der Öffentlichkeit jederzeit in einem geeigneten Format zur Verfügung stehen. • Eindeutige Verknüpfung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit den Zielen, sodass die erzielten Fortschritte bewertet werden können. • Einbindung von Aspekten des Klimawandels in die Managementpläne und Koordinierung mit der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.
Luxemburg (LU)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Luxemburg insbesondere Folgendes empfohlen: • Verbesserung der Ausweisung der Erfordernisse erheblich veränderter Wasserkörper durch die Entwicklung und Anwendung klarer Kriterien für die transparente Bestimmung signifikanter nachteiliger Auswirkungen. Anwendung einer ausgefeilteren Methodik für die Bestimmung des ökologischen Potenzials. • Gewährleistung einer gründlichen Beurteilung möglicher neuer Änderungen im Einklang mit den Anforderungen der WRR. • Überprüfung und Weiterentwicklung der Strategie für die Verwirklichung der Ziele der WRR und Verbesserung der technischen Durchführbarkeit der nächsten Bewirtschaftungspläne in enger Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Betrieben und den für die Umsetzung der GAP auf nationaler Ebene zuständigen Behörden, um zu gewährleisten, dass	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Luxemburg insbesondere Folgendes empfohlen: • Soweit dies möglich ist, Entwicklung spezifischer und messbarer Ziele, welche die Festlegung eindeutiger Zielwerte und die Messung der Fortschritte ermöglichen; Verknüpfung der Ziele mit den Maßnahmen. • Berücksichtigung von Kostenschätzungen der Maßnahmen und Angabe der Finanzierungsquellen in den Managementplänen. • Erläuterung der Auswahl und Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen, indem beispielsweise dargelegt wird, wie die unterschiedlichen Einflussfaktoren bei den Entscheidungen gewichtet wurden (einschließlich der Kosten-Nutzen-Analyse, der Wirksamkeit und des Klimawandels), und Gewährleistung der Koordinierung mit der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. • Festlegung eines klareren Zeitplans für die Durchführung der Maßnahmen in den Managementplänen.

	alle einschlägigen politischen Maßnahmen und Instrumente (z. B. das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, die 1. Säule der GAP, die Nitratrichtlinie usw.) in erheblichem Maße in die Bewirtschaftungspläne einfließen.	
Lettland (LV)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Lettland insbesondere Folgendes empfohlen: • Angabe der Finanzierungsquellen, um die Verwirklichung der Ziele der WRR zu erleichtern. • Abschluss der Entwicklung von Beurteilungsmethoden für alle biologischen Qualitätskomponenten. Für Übergangs- und Küstengewässer sollten Methoden für die Beurteilung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten entwickelt werden. • Gewährleistung, dass mit Blick auf eine mögliche künftige Anwendung von Artikel 4 Absatz 7 eine gründliche Beurteilung möglicher neuer Änderungen vorgenommen wird. • Gewährleistung einer angemessenen Koordinierung der Bewirtschaftungspläne mit der Hochwasserrichtlinie und den Hochwasserrisikomanagementplänen.	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Lettland insbesondere Folgendes empfohlen: • Soweit dies möglich ist, Erarbeitung messbarer Ziele für die Managementpläne und Verknüpfung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit diesen Zielen, sodass die erzielten Fortschritte bewertet werden können. • Angabe der Finanzierungsquellen für die Maßnahmen. • Vorlage und Anwendung einer Methode, um gegebenenfalls eine Kosten-Nutzen-Beurteilung der Maßnahmen vorzunehmen, und Bereitstellung der Ergebnisse. • Erläuterung, inwiefern die Auswirkungen des Klimawandels im zweiten Zyklus berücksichtigt wurden, und Gewährleistung der Koordinierung mit der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel nach deren Verabschiedung.
Malta (MT)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Malta insbesondere Folgendes empfohlen: • Eindeutige Bestimmung der Verteilung der Belastungen auf die einzelnen Quellen, sodass geeignete Maßnahmen ermittelt werden können. • Fortsetzung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Überwachungsregelungen für den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. • Gewährleistung, dass mögliche neue Änderungen mit	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Malta insbesondere Folgendes empfohlen: • Soweit dies möglich ist, Entwicklung messbarer Ziele für die Managementpläne und ausdrückliche Verknüpfung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit diesen Zielen, sodass die erzielten Fortschritte bewertet werden können, einschließlich Mechanismen und Indikatoren für die Überwachung ihrer Durchführung. • Bereitstellung von Informationen über die geschätzten

	den Anforderungen der WRR in Einklang stehen. • Verbessertes Vorgehen gegen Wasserknappheit und übermäßige Entnahmen. • Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 9 zur Kostendeckung, einschließlich der Berechnung und Internalisierung der Umwelt- und Ressourcenkosten.	Kosten und die Priorisierung aller Maßnahmen zur Eindämmung des Hochwasserrisikos sowie über die für die Priorisierung herangezogenen Methoden.
Niederlande (NL)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus ihren 2. Bewirtschaftungsplänen wird den Niederlanden insbesondere Folgendes empfohlen: • Abschluss der Beurteilung der Wirksamkeit der vorhandenen landwirtschaftlichen Maßnahmen und Ermittlung der zusätzlichen Maßnahmen, die für die Verwirklichung der Ziele der WRR erforderlich sind. • Gewährleistung, dass die Maßnahmenprogramme im Hinblick auf die chemische Verschmutzung durch nicht landwirtschaftliche Quellen auf einer tragfähigen Beurteilung der Belastungen basieren.	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus ihren 1. Managementplänen wird den Niederlanden insbesondere Folgendes empfohlen: • Festlegung möglichst spezifischer und messbarer Ziele und Erläuterung des Verfahrens. Beschreibung der Verbindungen zu anderen vorherigen und laufenden niederländischen Hochwasserprogrammen und einschlägigen Rechtsvorschriften in den Managementplänen. • Bereitstellung von Informationen über die geschätzten Kosten der Maßnahmen in den Managementplänen und Angabe, ob für das Überwachungsverfahren Referenzwerte herangezogen werden, oder Entwicklung von Referenzwerten. • Erläuterung der Auswahl und Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen, indem beispielsweise dargelegt wird, wie die unterschiedlichen Einflussfaktoren bei den Entscheidungen gewichtet wurden (einschließlich der Kosten-Nutzen-Analyse, der Wirksamkeit und des Klimawandels), und Gewährleistung der Koordinierung mit der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. • Bereitstellung aussagekräftiger Informationen über die Organisation der öffentlichen Beteiligung und der aktiven

		Einbindung der Interessenträger.
Polen (PL)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Polen insbesondere Folgendes empfohlen: • Verstärkte Überwachung der Oberflächengewässer durch die Einbeziehung aller relevanten Qualitätskomponenten für alle Gewässerkategorien. • Durchführung einer vollständigen Beurteilung des ökologischen Zustands für alle Gewässerkategorien, einschließlich der Beurteilung aller relevanten Qualitätskomponenten. • Intensivierung der Bemühungen um die Entwicklung einer kohärenten Methodik für die Bestimmung erheblich veränderter Wasserkörper für alle relevanten Gewässerkategorien. • Gewährleistung, dass die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 7 entsprechend den Anforderungen der WRR auf einer gründlichen Beurteilung aller Schritte basiert. • Ableitung und Umsetzung der ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen.	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Polen insbesondere Folgendes empfohlen: • Erläuterung der Auswahl und Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen, indem beispielsweise dargelegt wird, wie die unterschiedlichen Einflussfaktoren bei den Entscheidungen gewichtet wurden (einschließlich der Kosten-Nutzen-Analyse, der Wirksamkeit und des Klimawandels). • Berücksichtigung der Schlussfolgerungen aus den im Rahmen des 1. Zyklus erstellten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten in den vorläufigen Hochwasserrisikobewertungen, Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten und Managementplänen des 2. Zyklus. • Erläuterung der Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels im 2. Zyklus.
Portugal (PT)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Portugal insbesondere Folgendes empfohlen: • Verbesserung der Überwachung der Oberflächengewässer durch die Einbeziehung aller relevanten Qualitätskomponenten für alle Gewässerkategorien. Einbeziehung aller erheblich belasteten Wasserkörper in die operative Überwachung, einschließlich der Küstengewässer. • Weitere Verbesserung der Begründung der	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Portugal insbesondere Folgendes empfohlen: • Entwicklung messbarer Ziele für die Managementpläne, soweit dies möglich ist, und Verknüpfung der Maßnahmen mit den Zielen. • Gewährleistung, dass in den Managementplänen, den APSFR sowie den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten gegebenenfalls Querverweise eingefügt werden und sie allen Betroffenen und der

	Inanspruchnahme von Artikel 4 Absatz 7 durch die Gewährleistung, dass jedes Projekt nicht nur auf strategischer Ebene, sondern auch auf Ebene der Wasserkörper beurteilt wird. • Fortführung der Aktualisierung der Lizenzen und Genehmigungen für alle Entnahmen und Wasserführungen. • Sicherstellung, dass die FGE der Inseln mehr Informationen über die Belastungen durch prioritäre Stoffe und (potenzielle) einzugsgebietsspezifische Schadstoffe bereitstellen, um geeignete Maßnahmen zu bestimmen. • Gewährleistung, dass die spezifischen Ziele für geschützte Muschelgewässer, einschließlich der Leitwerte für mikrobiologische Normen, mit der aufgehobenen Richtlinie über Muschelgewässer in Einklang stehen.	Öffentlichkeit jederzeit in einem geeigneten Format, darunter auch digital, zur Verfügung stehen. • Konkretere Angaben zu den Finanzierungsquellen für die Maßnahmen. Gegebenenfalls Berücksichtigung der Kosten-Nutzen-Analyse bei der Auswahl und Priorisierung der Maßnahmen.
Rumänien (RO)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Rumänien insbesondere Folgendes empfohlen: • Fortführung der Tätigkeiten zur Verteilung der Belastungen auf die Sektoren. • Verstärkung der Überwachung der Oberflächengewässer durch die Einbeziehung aller relevanten Qualitätskomponenten, einschließlich der hydromorphologischen Qualitätskomponenten, für alle Gewässerkategorien, und Verbesserung der mengenmäßigen und chemischen Überwachung des Grundwassers. • Stützung der Inanspruchnahme der Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 7 WRR auf eine gründliche Beurteilung aller Schritte entsprechend den Anforderungen der	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Rumänien insbesondere Folgendes empfohlen: • Engere Verknüpfung der Ziele und Maßnahmen und Angabe, ob die geplanten Maßnahmen nach ihrem Abschluss ausreichen werden, um die Ziele zu erreichen. • Bereitstellung von Kostenschätzungen mit aussagekräftigen Erläuterungen der Finanzierungsquellen der Maßnahmen in den Managementplänen. • Erläuterung der Auswahl und Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen, indem beispielsweise dargelegt wird, wie die unterschiedlichen Einflussfaktoren bei den Entscheidungen gewichtet wurden (einschließlich der Kosten-Nutzen-Analyse, der Wirksamkeit und des Klimawandels), und Gewährleistung der Koordinierung mit

	WRR. • Verbesserung der Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser im Hinblick auf das Erfordernis einer weitergehenden Behandlung von Abwasser, das in empfindliche Gebiete eingeleitet werden soll, und Gewährleistung von Investitionen, die eine geeignete Behandlung des Abwassers von Großstädten ermöglichen.	der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. • Gewährleistung, dass in den Managementplänen, den APSFR sowie den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten gegebenenfalls Querverweise eingefügt werden und sie allen Betroffenen und der Öffentlichkeit jederzeit in einem geeigneten Format, darunter auch digital, zur Verfügung stehen.
Schweden (SE)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Schweden insbesondere Folgendes empfohlen: • Gewährleistung, dass für alle relevanten einzugsgebietsspezifischen Schadstoffe geeignete Umweltqualitätsnormen verfügbar sind. • Erzielung von Fortschritten bei der Begründung von Ausnahmen durch eine weitergehende Untermauerung der betreffenden Beurteilungen durch zusätzliche Daten und Informationen und durch die Verringerung der verbleibenden Unsicherheiten. Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen für die weitestmögliche Verringerung der Zahl der Ausnahmen im nächsten Zyklus, um eine fristgemäße Verwirklichung der Ziele der WRR zu gewährleisten. • Gegebenenfalls Erwägung der Erarbeitung von Dürremanagementplänen, insbesondere in FGE mit lokalen Dürreerscheinungen.	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Schweden insbesondere Folgendes empfohlen: • Bereitstellung spezifischer und messbarer Informationen über die Maßnahmen in den Managementplänen, darunter auch über die geschätzten Kosten und die Finanzierung; darüber hinaus Bereitstellung von Informationen über die Priorisierung der Maßnahmen und die dabei herangezogenen Methoden. • Bessere Darstellung, inwiefern die möglichen Auswirkungen des Klimawandels im 2. Zyklus berücksichtigt wurden, einschließlich der Koordinierung mit der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. • Verstärkung der Koordination zwischen Managementplänen und Bewirtschaftungsplänen.
Slowenien (SI)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird Slowenien insbesondere Folgendes empfohlen: • Weitere Verbesserung der Überwachung der	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird Slowenien insbesondere Folgendes empfohlen: • Bessere Erläuterung und Dokumentation der Verfahren für

	Oberflächengewässer durch die Erfassung aller relevanten Qualitätskomponenten für alle Gewässerkategorien und Abschluss der Entwicklung der Beurteilungsmethoden für alle relevanten biologischen Qualitätskomponenten für alle Gewässerkategorien. • Klare Abgrenzung zwischen der Bestimmung erheblich veränderter Wasserkörper und der Inanspruchnahme von Ausnahmen. Stützung der Inanspruchnahme der Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 7 WRR auf eine gründliche Beurteilung aller Schritte entsprechend den Anforderungen der WRR. • Gewährleistung der Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung hydromorphologischer Belastungen, gegebenenfalls durch die Überprüfung der Genehmigungen/Konzessionen und die Zuweisung der notwendigen Ressourcen.	die Entwicklung von Zielen. Entwicklung spezifischer und messbarer Ziele, deren Verwirklichung überprüft werden kann. • Vorlage und Erläuterung der im Überwachungsverfahren für die Durchführung der eingesetzten Maßnahmen heranzuziehenden Referenzwerte in den Managementplänen. • Gewährleistung, dass in den Managementplänen, den APSFR sowie den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten gegebenenfalls Querverweise eingefügt werden und sie allen Betroffenen und der Öffentlichkeit jederzeit in einem geeigneten Format, darunter auch digital, zur Verfügung stehen. Darstellung der Ergebnisse der aktiven Einbindung der Interessenträger in die Erarbeitung der Managementpläne und der öffentlichen Konsultation in den Managementplänen. • Gewährleistung der Koordinierung mit der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.
Slowakei (SK)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus ihren 2. Bewirtschaftungsplänen wird der Slowakei insbesondere Folgendes empfohlen: • Festlegung von Referenzbedingungen für alle Arten von Qualitätskomponenten, insbesondere für hydromorphologische Qualitätskomponenten, und Verbesserung der Beurteilung von Belastungen und Auswirkungen. • Fertigstellung des für die Konzeption wirksamer Maßnahmenprogramme erforderlichen Überwachungsrahmens. • Behandlung von unter der Bestimmungsgrenze liegenden Werten prioritärer Stoffe in der in Artikel 5 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission festgelegten	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus ihren 1. Managementplänen wird der Slowakei insbesondere Folgendes empfohlen: • Entwicklung spezifischer und messbarer Ziele für die Managementpläne sowie von Verknüpfungen mit den Maßnahmen, die aufzeigen, wie die Ziele der Managementpläne mit diesen Maßnahmen erreicht werden. Zudem sollten Referenzwerte festgelegt werden. • Aussagekräftigere Beschreibung der Maßnahmen in den Managementplänen. • Verbesserte Darstellung der öffentlichen Konsultation und der Einbindung der Interessenträger in den Managementplänen.

	Weise. • Stützung der Inanspruchnahme der Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 7 WRR auf eine gründliche Beurteilung aller Schritte entsprechend den Anforderungen der WRR. • Gewährleistung, dass die gemeldeten Maßnahmen für einzelne Stoffe, aufgrund derer die gesetzten Ziele nicht erreicht wurden, zur Verwirklichung der Ziele der WRR hinreichend sind. Durchführung und eindeutige Meldung von Maßnahmen zur Eindämmung von Emissionen prioritärer gefährlicher Stoffe.	
Vereinigtes Königreich (UK)	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 2. Bewirtschaftungsplänen wird dem Vereinigten Königreich insbesondere Folgendes empfohlen: • Gewährleistung, dass die Öffentlichkeit im Zuge der Erarbeitung der nächsten Bewirtschaftungspläne ordnungsgemäß konsultiert wird, wobei Zweck und Komplexität dieser Dokumente berücksichtigt werden. • Verringerung der gemeldeten großen Unsicherheiten bezüglich der Beurteilung des Zustands, der Belastungen und der Auswirkungen möglicher Maßnahmen auf die Grundwasserkörper. • Weitere Verbesserung der Begründungen der Inanspruchnahme von Ausnahmen nach Artikel 4 Absätze 4 und 5 und Schaffung einer größeren Transparenz dieser Begründungen in allen Bewirtschaftungsplänen. Insbesondere Überprüfung der für die Begründung von Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 5 herangezogenen Kriterien. • Klare Darstellung des Ausmaßes, in dem grundlegende oder ergänzende Maßnahmen in den einzelnen FGE mit Blick auf das erfasste Gebiet und das eingedämmte	Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus seinen 1. Managementplänen wird dem Vereinigten Königreich insbesondere Folgendes empfohlen: • Entwicklung messbarer Ziele für die Managementpläne, soweit dies möglich ist. • Darstellung der Methodik für die Kosten-Nutzen-Beurteilung der Maßnahmen und Erläuterung der Durchführung und der Ergebnisse dieser Analyse. Bessere Dokumentation der Priorisierung der Maßnahmen, einschließlich des diesbezüglichen Verfahrens. • Aufnahme einer Kostenschätzung der Maßnahmen in alle Managementpläne und Erläuterung der Frage, wie sich eine unzureichende Finanzierung auf die Durchführung der Maßnahmen auswirken könnte. • Gewährleistung einer systematischen Koordinierung mit der nationalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.

	Verschmutzungsrisiko zur Verwirklichung der Ziele der WRR beitragen. Angabe der Finanzierungsquellen, um eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen in allen FGE sicherzustellen.	